Sitzungsvorlage 12/024/2025

Aktenzeichen	Verfasser/in
	Kilian, Sandra

Beratung	Datum	
Jugendhilfeausschuss	13.10.2025	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.10.2025	öffentlich
Stadtrat	28.10.2025	öffentlich

Betreff

Einführung eines "Eingewöhnungsbonus" für Vollzeitpflegefamilien

Sachverhalt:

Minderjährige, die nicht mehr bei den Sorgeberechtigten leben können, werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Vollzeitpflege oder in einer stationären Einrichtung untergebracht. Für viele Kinder und Jugendliche ist die Unterbringung in Vollzeitpflege die sozialpädagogisch angemessene Art der Unterbringung.
Die Unterbringung in einer Pflegefamilie als Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) in Form von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) verursacht Kosten, je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen zwischen 1.060 € und 1.390 € monatlich pro Pflegekind. Im Vergleich zu den Kosten für einen stationären Heimplatz ist diese Art der Unterbringung wesentlich günstiger.

Aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe benötigt ein Kind, das neu in einer Pflegefamilie untergebracht wird, eine Eingewöhnungszeit von durchschnittlich drei Monaten. Für diesen Zeitraum ist es erforderlich, dass sich mindestens eine verantwortliche Pflegeperson von etwaigen beruflichen Verpflichtungen freistellen lässt, um den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden.
Kinder in der Eingewöhnungszeit haben i.d.R. Probleme im Verhaltensbereich, wie z.B. beim Schlafen oder müssen in dieser Zeit auch vorzeitig aus der Kita oder der Schule abgeholt werden, da sie mit der Gesamtsituation überfordert sind.

Leibliche Eltern oder auch Adoptiveltern können für ihre leiblichen Kinder Elternzeit beanspruchen. Die Elternzeit dient dazu, dass sich die Eltern mit ihrem Kind zusammenfinden und sich in einem gemeinsamen Familienleben eingewöhnen. Es sollen Beziehungen aufgebaut und Abläufe eingeübt werden, die das Familienleben prägend gestalten.

Das Gleiche haben auch Pflegeeltern mit den vermittelten Vollzeitpflegekindern zu bewältigen. Eltern und Adoptiveltern bekommen, im Gegensatz zu Pflegeeltern, für die Inanspruchnahme von Elternzeit eine Entschädigungsleistung in Form von Elterngeld. Um den Bedürfnissen der Pflegekinder, die bei der Neuaufnahme in der Familie oft immens hoch sind, nachkommen zu können, sind Pflegepersonen daher oft angehalten, unbezahlten Urlaub zu nehmen. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist aufgeführt, dass die Rechte von Pflegeeltern gestärkt werden sollen und ein Elterngeld eingeführt werden soll. Bisher handelt es sich aber lediglich um ein Vorhaben auf Bundesebene, zu dem es noch keinen Referentenentwurf gibt

Unabhängig von einer Bundesregelung besteht die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene eine elterngeldähnliche Leistung zu gewähren. Mehrere Kommunen haben bereits in

ihren Ausführungen zu den Annexleistungen nach § 39 SGB VIII, elterngeldanaloge Leistungen aufgenommen und damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Um weiterhin Vollzeitpflegepersonen zu gewinnen und die auch von der Politik erkannte Gesetzeslücke bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu schließen, soll folgende Regelung im Rahmen der Vollzeitpflege im Jugendamt der Stadt Ansbach eingeführt werden:

In einer Pflegefamilie wird für eine Pflegeperson, die ihre Erwerbstätigkeit für die Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) nachweislich unterbricht, ein „Eingewöhnungsbonus“ analog des Elterngeldes für die Dauer von 3 Monaten gewährt werden.

Analog des staatlichen Basiselterngelds soll der „Eingewöhnungsbonus“ 65 Prozent des Netto-Einkommens vor der Geburt betragen, jedoch begrenzt auf maximal 1.000 Euro im Monat, angelehnt an das sächliche Existenzminimum für Kinder und Erwachsene im Jahr 2025 i.H.v. 11.940 €/Jahr.

Die Auszahlung soll mit den ersten drei Pflegegeldzahlungen als pauschale Annexleistung erfolgen. Ob dieser Bonus zu gewähren ist, entscheidet der Pflegekinderfachdienst im Rahmen der Überprüfung der Geeignetheit als Pflegeperson bzw. im Rahmen einer Stellungnahme zur geplanten Eingewöhnung.

In den entsprechenden Fällen entstehen hierdurch Zusatzkosten von max. 3.000 €.
In Fällen, in denen eine Pflegeperson keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und in Fällen, in denen nach sozialpädagogischer Einschätzung keine Eingewöhnungszeit erforderlich ist, erfolgen keine diesbezüglichen Zusatzzahlungen. Bei der gleichzeitigen Aufnahme von mehreren Minderjährigen oder Geschwisterkindern soll der Eingewöhnungsbonus nur in der einfachen Höhe bezahlt werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	6.000,00 €
	Saldo		
	Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor:		
	Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:		
	- Sachausgaben	6.000,00 €	
	- Personalausgaben		

☒ im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: 01.4556.7604
Wählen Sie ein Element aus.:

☐ einmalig ☒ laufend

☒ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:

:

Wählen Sie ein Element aus.

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle i. H. v. zur Verfügung.
Davon sind bereits gebunden.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten
☐ nicht enthalten

☐ Folgeeinnahmen in Höhe von
☐ Folgeausgaben in Höhe von -
Saldo
Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor:
Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:
- Sachausgaben
- Personalausgaben

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Wählen Sie ein Element aus.:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von ☐ überplanmäßigen ☐ außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:

☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:

☐ Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung

☒ verbindliche Einplanung im Haushaltsjahr 2026

☐ Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstige Hinweise:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Jugendhilfeausschuss und Haupt-Finanz und Wirtschaftsausschuss die Einführung des „Eingewöhnungsbonus“ für Pflegeeltern im Rahmen der Vollzeitpflege ab 01.01.2026. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind bei den Haushaltsplanungen für 2026 mit zu berücksichtigen.